

**Anleitung der Kollegien der Rechtsanwälte**

## §13

(1) Der Minister der Justiz leitet die Kollegien der Rechtsanwälte an, beaufsichtigt ihre Tätigkeit und fördert ihre Festigung und Weiterentwicklung, indem er insbesondere

- a) Hinweise und Empfehlungen zur Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen der anwaltlichen Tätigkeit in den Vorständen oder Mitgliederversammlungen gibt,
- b) auf die Durchsetzung sozialistischer Kaderprinzipien in den Kollegien einwirkt und der politischen und fachlichen Weiterbildung der Mitglieder ständige Aufmerksamkeit widmet,
- c) die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe der Kollegien kontrolliert,
- d) Festlegungen für Beziehungen der Kollegien und Mitglieder der Kollegien zum Ausland trifft,
- e) die Organe der Kollegien unterstützt, mit den Vorsitzenden Beratungen durchführt und Berichte und Informationen der Organe der Kollegien entgegennimmt,
- f) die Statuten und Geschäftsordnungen der Kollegien bestätigt.

(2) Der Minister der Justiz kann Beschlüsse der Organe der Kollegien der Rechtsanwälte aufheben, die gegen die Verfassung, gegen die Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften einschließlich des Musterstatuts der Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen.

## §14

Der Minister der Justiz kann einem Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte die Zulassung entziehen, wenn es eine schwere Verletzung der Pflichten eines Rechtsanwalts begangen hat.

## §15

**Besteuerung der Einkünfte**

(1) Die Einnahmen der Kollegien der Rechtsanwälte unterliegen der Umsatzsteuer.<sup>1</sup> Gewerbe-, Körperschafts- und Vermögenssteuer werden für die Kollegien der Rechtsanwälte nicht erhoben.

(2) Die Tätigkeitsvergütungen und die anderen Einkünfte der Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte werden nach den für Arbeiter und Angestellte geltenden Rechtsvorschriften über die Besteuerung des Arbeitseinkommens besteuert.<sup>1,2</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gut das Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL Nr. 182 S. 1413) und die dazu erlassenen Richtlinien.

## §16

**Musterstatut**

Das vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigte Musterstatut bildet die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts des Kollegiums der Rechtsanwälte.

## §17

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz, zu § 15 der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

## §18

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Beschluß vom 13. Februar 1950 über die Zulassung von Rechtsanwälten vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik (MBL Nr. 10 S. 43);
2. Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 66 S. 725);
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 69 S. 769);
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. August 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 96 S. 957);
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 100 S. 994);
6. Verordnung vom 18. März 1954« zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL Nr. 31 S. 311);
7. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 23. April 1956 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL I Nr. 47 S. 402);
8. Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1956 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL I Nr. 65 S. 596);
9. Anordnung vom 22. März 1958 zur Änderung des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte (GBL I Nr. 24 S.311j)
10. Verordnung vom 30. Mai 1963 zur Übertragung der Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz (GBL II Nr. 53 S. 373);
11. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGrBl. S. 177).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker